

Traktandum 9 – Anträge betr. Covid-19

1. Antrag Statuten STT

Antragsteller:	Geschäftsführung STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	31.08.2020
Abstimmungstermin:	26.09.2020
Inkrafttreten:	27.09.2020

Schriftliche Abstimmung der Delegiertenversammlung, Art. 3.2.14

a) Anträge

I. Den Vorschriften über die DV ist ein neuer Artikel 3.2.14 hinzuzufügen.

3.2.14

Der ZV kann in einer Notsituation eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) durch die DV verlangen, wenn kumulativ

1. die zu treffende Entscheidung in der Kompetenz der DV liegt, und
2. die Entscheidung dringend gefällt werden muss und weder von der nächsten ordentlichen DV behandelt noch eine ausserordentliche DV insbesondere wegen eines amtlichen Versammlungsverbots (z.B. bei einer Pandemie) rechtzeitig organisiert werden kann.

Die Information über die Urabstimmung erfolgt durch den ZVA mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Abstimmung. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Anträge sowie die Informationen über die Abstimmungsmodalitäten versendet werden.

II. Der Art. 3.2.14 Statuten tritt per sofort in Kraft.

b) Begründung

Sofern die Urabstimmung in den Statuten eines Vereins nicht vorgesehen ist, setzt sie gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB für ihre Gültigkeit die Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag voraus. Das Bundesgericht hat dies ausdrücklich auch für die Delegiertenversammlung bejaht. Da unsere Statuten die Urabstimmung nicht vorsehen, müssten im Falle einer schriftlichen Abstimmung alle Clubs einstimmig für dieselbe Lösung stimmen, was illusorisch ist.

Die Covid-19 Pandemie hat in den vergangenen Monaten gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen innerhalb von kurzer Zeit wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, die den Spielbetrieb in der gesamten Schweiz betreffen und die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Jedoch ist die Organisation einer „echten“ ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung nicht möglich, zum einen, weil ein übergeordnetes Versammlungsverbot galt, zum anderen, weil die Fristen für die Organisation einer ausserordentlichen DV nicht hätten eingehalten werden können.

Wenn der vorliegende Antrag angenommen wird, soll die Regelung per sofort in Kraft treten. Aufgrund der aktuellen Situation in der Covid-19 Pandemie ist es nicht ausgeschlossen, dass in der aktuellen Saison noch wichtige Notentscheidungen getroffen werden müssen.

c) Abstimmungsprozedere

Die **Entscheidung über das Eintreten** auf den Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (ja, nein, Enthaltungen).

Die **Genehmigung des Antrags** bedarf ebenfalls einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen).

Gegenanträge sind schriftlich bis zum 14. September 2020 (E-Mail und A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

2. Covid-19 Kommission

Antragsteller:	Geschäftsführung STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	31.08.2020
Abstimmungstermin:	26.09.2020
Inkrafttreten:	27.09.2020

Bildung und Legitimation einer Covid-19 Kommission

a) Antrag

Die Delegiertenversammlung setzt für die Dauer der Covid-19 Pandemie eine Covid-19 Kommission ein und legitimiert die Kommission, Notentscheidungen zu treffen, die aufgrund übergeordneter Covid-19 Schutzmassnahmen erforderlich sind.

Die Entscheidungskompetenz der Covid-19 Kommission ist beschränkt auf Notentscheidungen zum nationalen Spielbetrieb, die aufgrund der Covid-19 Massnahmen getroffen werden müssen und die Abweichungen von einzelnen Artikeln des Sportreglements STT zur Folge haben.

Entscheidungen, die ausschliesslich den regionalen Spielbetrieb eines Regionalverbands betreffen, werden durch den Regionalverband getroffen.

Entscheidungen, die ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Nationalliga fallen, werden von der Nationalliga getroffen, sofern nicht die NLV die Covid-19 Kommission ebenfalls legitimiert.

Die Covid-19 Kommission könnte sich aus 5 Personen zusammensetzen, etwa 1 SRK-Mitglied, 2 Vertreter der NL, 1 ZV-Mitglied und der Geschäftsführerin.

b) Begründung

Während der Covid-19 Pandemie werden und wurden ständig durch Kantone oder den Bund neue Entscheidungen getroffen, die teilweise auch Auswirkungen auf den Wettkampf- und Sportbetrieb haben. Es ist nicht möglich, auch nicht im schriftlichen Verfahren, für jede Entscheidung, die einen Artikel des Sportreglements betrifft, die Delegiertenversammlung zu fragen.

Eine pragmatische Lösung zum Wohl unseres Sports in dieser speziellen Situation ist daher der Einsatz einer Covid-19 Kommission.

c) Abstimmungsprozedere

Die **Entscheidung über das Eintreten** auf den Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (ja, nein, Enthaltungen).

Die **Genehmigung des Antrags** bedarf der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen).

Gegenanträge sind schriftlich bis zum 14. September 2020 (E-Mail und A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.